

Newsletter 6/2014 der Gemeinschaft der Übrigen e. V.

Der Süddeutsche Verband im Würgegriff der Freikirche der STA in Deutschland (FiD)

Der große Streit- und Machtkampf zwischen FiD und dem obersten Organ des SDV

Der Fehdehandschuh der FiD gegen drei Beschlüsse der SDV-Delegiertenversammlung – oder der Riesenskandal im Süddeutschen Verband (SDV)

Die SDV-Delegiertentagung oder Verbandsversammlung hatte drei Beschlüsse im Mai 2012 gefasst, einen Eilantrag des Norddeutschen Verbandes (NDV) für die Zusammenlegung der beiden Verbände, nicht zu behandeln, und damit deren Ansinnen eine klare Abfuhr erteilt.

Über das Organisationskonstrukt FiD (Freikirche der STA in Deutschland), das von der Generalkonferenz der STA (GK) keine Legitimation besitzt und die Freiheit der Verbände enorm beschneidet, wurde entgegen den Delegiertenbeschlüssen des SDV für die Zusammenlegung der beiden Verbände NDV und SDV gestimmt und entsprechende Vorbereitungen in die Wege geleitet, so dass 2017 die letzte Entscheidung von den Delegiertenversammlungen des NDV und SDV getroffen werden kann.

Nicht nur, dass die FiD damit offensichtlich der irrigen Auffassung von Dr. L. Träder, die dieser in einer Lesermeinung von „Adventisten heute“ geäußert hatte, übernahm, sondern dass auch offenbar etwa zwei Drittel der Vertreter des SDV dafür gestimmt haben, um die 85 Prozent der Ja-Stimmen in der FiD zu erreichen, ist im Grunde genommen ein riesiger Skandal.

Die von der Delegiertenversammlung des SDV gewählten Repräsentanten haben damit ihr eigenes, höchstes Gremium verraten und deren Beschlüsse missachtet.

L. Träder konnte sich in seiner Lesermeinung neben seiner irrigen, vom Wunsdenken geprägten Meinung noch nicht einmal einer zynischen Bemerkung am Schluss über die Delegierten des SDV enthalten:

„Das Votum bedeutet somit nicht: Wir wollen keine Strukturveränderung. Man wollte einfach nicht mehr über dieses Thema reden. Vielleicht, weil man schon so oft darüber diskutiert hat... Der Vorstand des SDV ist durch keinen Beschluss der Delegierten in irgendeiner Weise gebunden. Sie wollten ja nur nicht darüber reden. Der Vorstand kann sich jetzt frei fühlen, dem Wunsch der Delegierten des NDV [Norddeutschen Verbandes] zu entsprechen und Gespräche führen ´mit dem Ziel... bis Oktober 2016 ein beschlussfähiges Modell für eine Zusammenlegung beider Verbände am Ende der Konferenzperiode 2017 vorzulegen`.

Da sich die Delegierten des SDV einer Diskussion dieses Themas verweigert haben, ist für sie die nächste Gelegenheit dazu erst wieder anlässlich der Delegiertentagung 2017. Man kann davon ausgehen, dass sich bis dahin auch in den meisten Gemeinden des SDV die Einsicht in die Notwendigkeit der Bildung einer einheitlichen Leitung unserer Freikirche in Deutschland durchgesetzt haben dürfte.“ (Adventisten heute, 7/2012, S. 6)

In diesem Sinne scheinen auch die sogenannten Vertreter des SDV die große hausgemachte Krise zu sehen, so dass bis heute immer noch keine außerordentliche Verbands- bzw. Delegiertenver-

sammlung des SDV einberufen wurde, was aber bei dieser Sachlage unbedingt erfolgen muss. Wird nun die dreiste, Beschlüsse der SDV-Delegiertenversammlung (SDVD) missachtende FiD noch drei Jahre lang das höchste Organ des SDV ausschalten, und dadurch eine Mehrheit oder Zweidrittelmehrheit heranzüchten können, die einer Zusammenlegung zustimmt, oder werden die Delegierten des SDV doch noch vor 2017 zu Wort kommen?

Kann es sein, dass die gewählten Vertreter der SDVD sogar bewusst ihr oberstes Organ ausschalten oder blockieren, um ihre gegensätzlichen Pläne zu verwirklichen?

Und nun patzt die Baden-Württembergische Vereinigung (BWV) dazwischen, so dass eigentlich kein Weg mehr an einer SDVD vorbei geht. Aber verführte Vorstände und Ausschüsse im SDV sind zur Zeit die besten Verbündeten der FiD, so dass man auf alles gefasst sein muss.

Hatte nicht Ellen White prophezeit, dass Männer die Bühne der Geschichte betreten werden, die sich von nichts aufhalten lassen würden? Sprach sie nicht von Männern mit stählernen Herzen? Werden die Vorstände und Ausschüsse des SDV aus Befangenheit eher mit dem Kopf durch die Wand gehen und eine SDVD unter allen Umständen zu verhindern und blockieren suchen, oder ist noch so viel Einsicht und Besonnenheit trotz eigener Fehler vorhanden, so dass diese notwendige Maßnahme erfolgt?

Wer wird in diesem Kräftemessen die Oberhand gewinnen: die FiD oder die SDVD?

Und hier sollte auch die BWV ihren ganzen Einfluss für eine einzuberufende Sonderdelegiertenversammlung einsetzen, damit das höchste Organ des SDV in dieser großen Auseinandersetzung das letzte Wort sprechen kann.

Wir werden nun im 1. Punkt die Notwendigkeit einer außerordentlichen Delegiertenversammlung des SDV (SDVD) aufzeigen, und im 2. Punkt auf die Möglichkeiten zu sprechen kommen, sie einzuberufen. Im 3. Punkt werden wir das monströse Konstrukt FiD in Augenschein nehmen. - Dies wird offenbaren, dass die FiD schleunigst aufgelöst werden muss, wenn die Souveränität der Verbände gewährleistet werden und weitere gemeinschaftszerstörende Aktivitäten unterbunden werden sollen.

Der SDV sollte schließlich aus dieser Krise lernen und erstmalig einen „SDV-Controller“ mit besonderen Vollmachten ausstatten (z. B. eine außerordentl. SDVD einberufen zu dürfen), der in Zukunft peinlich genau darauf achtet, dass Beschlüsse eingehalten, Ordnungen der Gemeinschaft beachtet und Glaubenslehren der STA nicht nur geschützt, sondern emporgehoben und gefestigt werden. Hatten nicht schon die alten Römer erkannt, dass ein Pro-Konsul und auch ein Veto-Recht nützlich und hilfreich sein können? Und werden nicht durch erfolgreiche Firmen Qualitätskontrollen durchgeführt, so dass die Produkte höchsten Ansprüchen und Genauigkeiten genügen?

Als STA besitzen wir keine gewählte Opposition wie in der Politik, und dieses Manko machen sich ordnungsfeindliche Kräfte zu Nutze, wie wir an den beiden großen Krisen, einmal der von der FiD (damals GiD) eingeführten ACK-Gastmitgliedschaft und jetzt der mit allen Mitteln vorangetriebenen Strukturreform deutlich feststellen müssen. Dies zerreißt die STA-Gemeinde und schafft große Uneinigkeit. Diesem muss man wirksam entgegensteuern – blauäugiges Vertrauen ist aufgrund der bisherigen Erfahrungen fehl am Platze. Und ganz zu Unrecht gibt es das Sprichwort nicht: Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser!

1. Die Notwendigkeit einer Sonderdelegiertenversammlung des SDV

„Ich muß die Werke dessen wirken, der mich gesandt hat, solange es Tag ist; es kommt die Nacht, da niemand wirken kann.“ (Joh. 9:4)

1.1 Der Anlass der Strukturkrise: Wie waren die drei Beschlüsse der SDV-Delegiertenversammlung 2012 zu verstehen?

Offenbar hat das Wunschdenken von Dr. L. Träder, der in „Adventisten heute“ dieses darlegte, mit dazu beigetragen, die 3 Absagen der SDVD ins Gegenteil zu verkehren und so zu missdeuten.

Aber nachdem die Prediger der BWV, die auch Delegierte der SDVD waren und sind, einen Antrag, verbunden mit der Unterstützung des Hausausschusses und des Vereinigungsausschusses der BWV gestellt haben, die drei Beschlüsse der SDVD zu beachten und keine Zusammenlegung vorzubereiten, hätte der SDV-Ausschuss davon ablassen müssen. Da aber der größte oder einflussreichste Teil des SDV-Ausschusses schon selbst eine Entscheidung in der FiD für die Zusammenlegung getroffen hatte (siehe Zusammensetzung der FiD weiter unten), war dieser nicht mehr objektiv, sondern Partei, und lehnte deshalb mehrheitlich den Antrag aus Befangenheit ab.

Spätestens, nachdem bekannt wurde, dass sich die BWV damit zu Recht nicht zufrieden geben konnte und deshalb eine außerordentliche Delegiertenversammlung in der BWV berief – wo wegen dieser Angelegenheit und einer Trennung vom SDV durch Beantragung einer eigenen Union gesprochen und beraten werden sollte –, wäre es die Pflicht des SDV-Vorstandes und des SDV-Ausschusses gewesen, entweder einzulenken, oder zumindest eine SDVD einzuberufen, damit das oberste Gremium die gravierende Meinungsverschiedenheit klären und entscheiden könnte. Stattdessen waren der SDV-Vorstand und auch der EUD-Vorsteher Vertaillier bei der Delegiertenversammlung der BWV anwesend und redeten gegen das Anliegen der Delegierten, anstatt das Übel zu beheben. Der noch amtierende Verbandsvorsteher des SDV, Günter Machel, verhielt sich ganz im Sinne der FiD, machte eine erbärmliche Figur, und hinterließ damit seinem Nachfolger einen großen Scherbenhaufen. Weder G. Machel noch Divisionsvorsteher Vertaillier, und auch die anderen SDV-Vorstandsglieder (Dullinger und Streit) lenkten ein, sondern kritisierten das verständliche Anliegen der BWV, wie mir von einem dort Anwesenden berichtet wurde. Doch trotz aller Einwände dieser Administratoren stimmten zwei Drittel der Delegierten für eine zu beantragende Union.

Statt nun endlich eine außerordentliche SDVD einzuberufen, fiel dem SDV-Vorstand nichts Besseres ein, als einen spalterischen Brief, unter Umgehung des Dienstweges, an alle Gemeinden und Prediger der BWV zu senden, in dem verleumderisch der Leitung der BWV falsche Motive unterstellt wurden. Dies eskaliert schon so weit, dass inzwischen Unterschriften von der sehr liberalen Initiative „Facet“ gegen den eingeschlagenen Weg der BWV gesammelt wurden.

Es ist höchste Zeit, das oberste Organ, nämlich die Vertreter der Gemeinden des SDV zu Wort kommen zu lassen, die deutlich erklären können, was sie mit den drei Beschlüssen zum Ausdruck bringen wollten und gemeint haben, und um die Ordnung und den Frieden in den Gemeinden wieder herzustellen.

Eine Einberufung der SDVD ist also unumgänglich, um einmal die Streitfrage wegen der drei Beschlüsse zu klären und zum anderen, um dem eskalierenden Streit ein Ende zu setzen.

1.2 Die große Tragweite und Konsequenz, dass der SDV um mehr als ein Drittel seiner Mitglieder zusammenschrumpfen kann

Bei großen Problemen ist es selbstverständlich Chefsache, die Angelegenheit zu entscheiden.

Es steht die sehr gravierende Einbuße von über einem Drittel der SDV-Mitglieder auf dem Spiel (der SDV besitzt weniger als 16.000 Mitglieder und allein die BWV hat über 6200 Glieder, und ist damit die mitgliedsstärkste Vgg. des SDV).

Offenbar ist Günter Machel und seinem Nachfolger Rainer Wanitscheck völlig abgegangen, wie viel für den SDV auf dem Spiel steht, und sie haben ihre eigene Kompetenz und auch die des SDV-Ausschusses weit überschätzt. Mit ein wenig Augenmaß hätten sie die große Tragweite spätestens bei der Sonderdelegiertenversammlung der BWV erkennen müssen, ebenso der Divisionsvorsteher, und auf eine außerordentliche SDVD zur Lösung der ausufernden Konflikte hinweisen und hinarbeiten müssen. Der große, drohende Einschnitt durch Verlust der größten Vereinigung mit über 6.200 Mitgliedern erfordert zwingend die Einberufung des höchsten Organs zur Lösung des Konfliktes.

Aber die Befangenheit des SDV-Ausschusses und des Vorstandes, die die Zusammenlegung der Verbände in der FiD mit beschlossen hatten, hindert diese Gremien offensichtlich daran, die objektiv vernünftige, logische und angemessene Lösung anzustreben, dies dem obersten Organ und damit den Vertretern aller Gemeinden zu übergeben. Auch Br. Vertaillier hat sich – wie leider schon so oft – auf die falsche Seite gestellt, und hätte eigentlich auf eine außerordentliche SDVD aufmerksam machen müssen, um den Konflikt zu lösen. So befinden sich die Vertreter der Gemeinden in dieser hilflosen und kuriosen Situation, dass sie wegen formaljuristischer Blockaden ihrer eigenen, von ihnen selbst gewählten Vertreter, offenbar nicht eingreifen können.

Der drohende starke Gliederverlust ist also der zweite zwingende Grund, die SDVD einzuberufen.

1.3 Das kleine Zeitfenster drängt zur Eile

Wenn die Abnabelung der BWV vom SDV innerhalb eines Jahres vonstatten gehen kann, wie der Vorstand der BWV in einem Rundbrief an die Gemeinden in der BWV mitteilt, ist höchste Eile geboten, wenn man noch etwas kitten will.

Wenn erst einmal der Unionsstatus erreicht sein sollte, wird es voraussichtlich keine Umkehr mehr geben. Deshalb muss am besten noch innerhalb der nächsten vier Wochen eine außerordentliche SDVD einberufen werden, die noch einen weiteren Monat als Frist nach der Satzung benötigt. Die etwas zynische Bemerkung von Dr. L. Träder, dass das oberste Organ erst in drei Jahren gnädig entscheiden darf – dann wäre alles zu spät –, ist offenbar noch in den befangenen Köpfen des SDV-Vorstandes und des SDV-Ausschusses gegenwärtig, so dass sie die Hürden immer höher bauen und den Graben immer mehr vertiefen, anstatt endlich aufzuwachen und sofort eine SDVD einzuberufen, bevor andere Maßnahmen ergriffen werden müssen, die diese untergeordneten Organe dazu zwingen – dann aber haben sie sich alle Sympathien der Delegierten verspielt, und man muss dann den Stall gründlich ausmisten.

Noch ist das letzte Wort wegen der Union der BWV nicht gesprochen, noch kann die SDVD angerufen werden, und als höchstes und neutralstes Organ des SDV klärende und versöhnliche Gespräche führen. Aber die Zeit eilt dahin, und es ist allerhöchste Eile geboten, die SDVD einzuberufen.

Wenn dies nicht bald geschehen sollte, gerät der Vorstand und Ausschuss des SDV in den Geruch, selbst ihr oberstes Organ gemäß der zynischen Rede ihres Idols, blockieren und bis zur nächsten ordentlichen SDVD ruhig stellen zu wollen, um sich selbst vor Kritik zu schützen.

Aber da machen manche Administratoren ihre Rechnung ohne den Wirt. Wir werden nun einige Möglichkeiten aufzeigen, wie eine Sonderdelegiertenversammlung mit und auch ohne den SDV-Ausschuss zustande kommen kann.

2. Die Möglichkeiten, eine außerordentliche Delegiertenversammlung des SDV zu berufen

„Ich sah Engel Gottes sich eiligst zu denen begeben, die mit allen Kräften gegen die bösen Engel ankämpften und ihre Hilfe darin suchten, daß sie Gott unausgesetzt anriefen. Aber die Engel verließen diejenigen, die sich nicht bemühten, sich selbst zu helfen, und ich sah sie nicht mehr.“ (EG 262f)

2.1 Die satzungsmäßige Einberufung einer SDVD durch den SDV-Ausschuss

Nach der Verfassung des SDV ist dies der richtige und beste Weg, ohne Porzellan zu zerschlagen. Der SDV-Ausschuss sollte zudem noch so fair sein und sich selbst eingestehen, dass sie in der Meinungsverschiedenheit bezüglich der Strukturreform zum größten Teil parteilich gehandelt haben und deshalb auch nicht mehr objektiv und neutral die Angelegenheit selbst entscheiden können, so dass dies allein schon ein Hauptgrund ist, die letzte Entscheidung dem obersten Organ zu überlassen.

Will der SDV-Ausschuss dies aus Befangenheitsgründen nicht, so bietet die Verfassung des SDV noch eine zweite Möglichkeit an.

2.2 Die Einberufung der SDVD durch Antrag von zwei Vereinigungen

Die Verfassung des SDV sieht vor, dass mindestens zwei Vereinigungen des SDV eine außerordentliche Verbandsversammlung bzw. Delegiertentagung beantragen müssen, um eine SDVD einberufen zu können: *„Sie ist außerdem einzuberufen, wenn der Verbandsausschuss dies beschließt oder mindestens zwei Freikirchen dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.“* (Verfassung der Siebenten-Tags-Adventisten Süddeutscher Verband (SDV) Körperschaft des öffentlichen Rechts, zuletzt geändert in Darmstadt am 6. Mai 2012, **§ 5 Die Verbandsversammlung**, Absatz **(4) Arbeitsweisen**, unter Punkt: **2. Einberufung**; siehe auch Internet unter adventisten.de, Süddeutscher Verband, wo die Satzung heruntergeladen werden kann)

Leider haben auch von den beiden Vereinigungen des SDV (die Bayrische und Mittelrheinische Vereinigung) die Vorsteher (Br. Dorn und Br. Dorotik) und Sekretäre höchstwahrscheinlich in der FiD bereits ihre Entscheidung für die Zusammenlegung der Verbände getroffen und sind deshalb nicht mehr neutral, so dass sie naturgemäß dazu neigen, Anträge von Delegierten und Gemeinden abzulehnen, die eine Einberufung fordern. Um aber größeren Schaden zu vermeiden, sollten sie in sich gehen und so viel Besonnenheit sowie Fairness aufbringen, und selbst eine SDVD beantragen, womit sie ihre Loyalität dem obersten Gremium gegenüber demonstrieren würden.

Auf diese Weise könnten entweder die Bayrische Vgg. zusammen mit der BWV die Einberufung der SDVD beantragen, oder die Mittelrheinische Vgg. zusammen mit der BWV. Ideal wäre, wenn sogar alle drei Vereinigungen des SDV den Antrag stellen würden.

Damit wäre auch allen Kritikern – mich eingeschlossen – der Wind aus den Segeln genommen, Illoyalität der Vereinigungen gegenüber dem obersten Organ des SDV nachzusagen oder zu vermuten. Auch dies ist noch ein von der Verfassung festgelegter und geordneter Weg, ohne weitere Reibung in den Gemeinden und Dienststellen aufkommen zu lassen.

Geschieht diese vernünftige Klärung von „Oben“ oder seitens der Administration nicht, müssen sich diese Leiter den berechtigten Vorwurf gefallen lassen, aus Befangenheitsgründen der SDVD, ihrem obersten Organ, gegenüber nicht mehr treu zu sein. Und dann müssen andere Maßnahmen von Seiten der Basis erwogen werden, die allerdings viel Konfliktpotential enthalten können.

2.3 Die Inanspruchnahme des Minderheitenschutzes, die Berufung einer Voll- bzw. Delegiertenversammlung mit zehn Prozent der Mitglieder oder Delegierten durchzusetzen

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) sieht der Gesetzgeber für privatrechtliche Vereine vor, dass in Ermangelung einer Bestimmung in der Satzung für Minderheiten, die eine Mitgliederversammlung einberufen wollen, unter Angabe der Gründe, mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies beantragen und notfalls auch gerichtlich durchsetzen dürfen und können:

„§ 37. [Berufung auf Verlangen einer Minderheit] (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. (2) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen; es kann Anordnungen über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung treffen. Zuständig ist das Amtsgericht, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt. Auf die Ermächtigung muß bei der Berufung der Versammlung Bezug genommen werden.“

In der SDV-Verfassung befindet sich keine Minderheitenklausel, so dass prinzipiell auch in einer Körperschaft des öffentlichen Rechts – diese Rechtsform besitzt der SDV – dieser Grundsatz angewandt werden kann. Dazu schreibt der Rechtsanwalt Sieghard Ott in seinem Buch „Vereine gründen und erfolgreich führen“ (Beck-Rechtsberater im dtv, Verlag C. H. Beck, München, 2. Auflage, 1. Mai 1986; ISBN 3 423 05231 7, dtv und ISBN 3 406 31587 9, C. H. Beck; S. 18f), bezogen auf die Grundlagen des Vereinsrechts unter dem Punkt „c) Öffentlich-rechtliche Körperschaften: „Sie sind zahlreich und können unterschiedlichste Organisationsstrukturen haben ... Im Zusammenhang mit dem privaten Vereinsrecht interessieren nur zwei Aspekte. Körperschaften des öffentlichen Rechts können mitgliederschaftlich verfaßt sein, und ... der äußeren Form und Organisation nach Vereinen des BGB recht nahe kommen ... Sie haben als Organe die Vollversammlung und aus deren Mitte gewählten ehrenamtlichen mehrgliedrigen Vorstand ... Für die Einberufung und den Ablauf dieser Versammlungen, die dort geführten Debatten, die Beschlussfassung und die Wahlen gelten die im Recht des DGB-Vereins entwickelten Grundsätze entsprechend, soweit nicht gesetzliche Sondervorschriften bestehen, die aber in der Regel ebenfalls vereinsrechtliche Prinzipien aufgreifen.“

Bei der weiteren Besprechung über die Gestaltungsmöglichkeiten eines Vereins schreibt S. Ott: „Praktisch unabdingbar ist lediglich die Einberufung der Mitgliederversammlung nach § 37 BGB auf Verlangen der im Gesetz oder in der Satzung bestimmten Minderheit der Mitglieder (Minderheitenschutz ...“ (Ebd., S. 21)

Ergänzend schreibt derselbe Autor unter der Überschrift „2. Abgrenzung des BGB-Vereins zu anderen Vereinigungsformen“: „... und Anstalten des öffentlichen und privaten Rechts und den sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Unabhängig von diesen rechtssystematischen Unterschieden gibt es jedoch einige Gemeinsamkeiten: Grundprinzipien und Formalien, die auf vor allem im Vereinsrecht ausgebildeten Regeln zurückgehen, wie Minderheitenschutz, Grundsätze des Ablaufs von Mitgliederversammlungen, Behandlungen von dort eingebrachten Anträgen usw.“ (Ebd., S. 15)

Zwei Beispiele, wo das Minderheitenrecht ebenfalls gehandhabt wird, nennt Walther J. Friedrich, der als 1. Staatsanwalt tätig war, in seinem Buch „Vereine und Gesellschaften“ (vom gleichen Verlag herausgegeben wie das zuvor genannte Buch; ISBN 3 423 05211 2, dtv; ISBN 3 406 32315 4, C. H. Beck; am Schluss der Einführung wird als Datum und Ort August 1987 in München angegeben).

Zu Aktiengesellschaften schreibt er: „Eine Minderheit von 5 % des Grundkapitals (Ausnahmen regelt die Satzung) kann jederzeit die Einberufung einer Hauptversammlung schriftlich und unter Angabe von Gründen und des verfolgten Zweckes verlangen (§ 122 AktG). Kommt der Vorstand dem

nicht nach, kann das Gericht die Minderheit ermächtigen, die Versammlung selbst einzuberufen, und gleichzeitig einen Vorsitzenden für die Hauptversammlung bestimmen.“ (W. J. Friedrich, ebd., S. 236)

Bei einer GmbH gilt: *„Der Schutz der Minderheit ist dadurch gesichert, daß Gesellschafter, deren Geschäftsanteile 10 % des Stammkapitals entsprechen, die Einberufung einer Gesellschafterversammlung verlangen (§ 50 GmbHG) und Auflösungsklage gegen die GmbH aus wichtigem Grund erheben können (§ 61 GmbHG).“ (Friedrich, ebd., S. 285)*

Und selbst die Satzung der FiD (Freikirche in Deutschland), damals noch GiD (Gemeinschaft in Deutschland) hatte dieses Minderheitenrecht in ihrer Satzung (GiD Verfassung vom 15.12.82 in Mühlenrahmede) verankert. Unter „§ 8 GEMEINSCHAFTSAUSSCHUß“ lautet Punkt 7: *„Der Ausschuß ist zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn dies mindestens fünf Ausschussmitglieder unter Angabe der Gründe und der Punkte der zu behandelnden Tagesordnung schriftlich beantragen...“*

Da der GiD-Ausschuss aus etwa 50 Mitgliedern bestand oder besteht, entspricht dies in etwa der zehnpromzentigen Minderheitsklausel des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB, § 37).

Aufgrund dieser Rechtslage sollte anwaltlich noch einmal überprüft werden, in wie weit und in welcher Form der Minderheitenschutz auch speziell auf den SDV anwendbar ist.

Da der Süddeutsche Verband insgesamt etwa 15.400 (Gliederzahl 2013, vgl. Powerpoint Präsentation des Arbeitskreises „Strukturen“ der BWV, dargeboten den Delegierten auf der Sonderdelegiertentagung der BWV am 29.06.2014, S. 32; Abk.: PST) besitzt, müssten 1.540 Unterschriften gesammelt werden, um eine außerordentliche SDVD einberufen zu können. Da alleine die BWV über 6.200 Mitglieder besitzt, und darüber hinaus auch in den beiden anderen Vereinigungen Unterschriften gesammelt werden können, dürfte dies kein Problem sein. In der BWV könnte der BWV-Ausschuss sogar die Empfehlung an alle Mitglieder der BWV weitergeben, ausgelegte Listen in den Gemeinden zu unterzeichnen. In den beiden anderen Vereinigungen kann auch jede Gemeinde selbst entscheiden, ob sie Listen auslegt oder auf andere Weise Unterschriften sammelt, die eventuell an den Vorstand der BWV zur Weiterleitung gesandt werden.

Vereinfachen und abkürzen könnte man dieses Vorgehen auch, indem in Anlehnung an den Minderheitenschutz, wie sie in der alten GiD-Verfassung für die Einberufung des GiD-Ausschusses festgelegt wurde, nur 10 Prozent der Delegierten des SDV die SDVD beantragen (von den etwa 260 Delegierten des SDV im Jahre 2012, müssten dann 26 Delegierte genügen, die ebenfalls allein schon von der BWV relativ leicht zu erbringen sein müssten, die schätzungsweise 90 Delegierte entsandt hatten). Auch diese Möglichkeit sollte anwaltlich geprüft und erwogen werden, da dies weit weniger Aufwand wäre und weniger Konflikte beinhaltet. Selbst in den beiden anderen Vereinigungen könnten sich die Delegierten untereinander verständigen, so dass die zehn Prozent Hürde leicht zu nehmen ist.

Dies wäre immer noch eine legitime, vom Gesetzgeber erlassene Verordnung, um Minderheiten zu schützen und ihnen die Einberufung der SDVD zu ermöglichen. Da wir als Christen der Obrigkeit untertan sein sollen und die Gemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts organisiert ist, wäre dies auch noch eine passable, gesetzliche Möglichkeit, um auf ordentlichem Wege und ohne Streit die SDVD einzuberufen.

2.4 Andere Möglichkeiten

Wenn alle Stricke reißen, d. h., dass all die vorgenannten legalen und guten Möglichkeiten aus welchen Gründen auch immer nicht zum Zuge kommen wegen einer möglichen Blockadehaltung des SDV-Vorstandes und des SDV-Ausschusses, gibt es noch andere Aspekte, wodurch sich die Basis des SDV vom Würgegriff der FiD und ihrer eigenen untreuen Administration befreien können.

a) Anträge durch Einzelne, Gemeinden und Delegierte unabhängig vom Minderheitenrecht

Sowohl Delegierte, Prediger, einzelne Gemeindeglieder und Gemeinden können ihre Anträge an ihre Vereinigung und an den Verband stellen zwecks Einberufung der SDVD. Es können sich auch – was noch effektiver wäre – mehrere Gemeinden und Delegierte zusammenschließen, um vereint den Antrag zu stellen, unabhängig vom Minderheitenrecht und der Anzahl. Der Antrag sollte eine möglichst kurze Frist beinhalten, in der die anzurufende Stelle Antwort gibt. Die Reaktion der Vereinigung oder des Verbandes wird dann ihr Denken offenbaren. Falls sie dann immer noch eine Blockadehaltung einnehmen sollten und ihre Verderbtheit deutlich wird, gibt es noch weitere notwendige Maßnahmen, die selbst von Ellen G. White unterstützt werden.

b) Zehnteneinbehalt bis zu einer Klärung und Einberufung der SDVD

Wenn Administratoren und Ausschüsse aus Befangenheit nicht mehr sauber und ordentlich arbeiten, die Gemeinschaft unterdrücken und das Werk Gottes schwer schädigen, sowie falsche Lehren und Grundsätze fördern, sah Ellen White Zehnteneinbehalt nicht nur als legitimes Mittel an, sondern warnt sogar davor, derartige Missstände mit Zehnten zu unterstützen. Hier drei Aussagen dazu:

„Es wäre sehr unvernünftig, diejenigen vom Schatzhaus des Herrn zu unterhalten, die sein Werk verderben und schädigen und die ständig den Standard des Christentums herabwürdigen.“ (Zeugnisse für die Gemeinde, Band 3, S. 586; 3T 553)

„Wenn Gott ein Wehe über jene ausspricht, die berufen sind, die Wahrheit zu predigen, die sich aber weigern zu gehorchen, dann ruht noch ein größeres Wehe auf denen, die dieses heilige Werk ohne reine Hände und Herzen auf sich genommen haben. So wie ein Wehe auf denen ruht, welche die Wahrheit predigen, während sie ungeheilt an Herz und Leben sind, gibt es auch ein Wehe für diejenigen, die diese Ungeheilten in eine Position erheben und behalten, zu der sie nicht befähigt sind.“ (ZG, Bd. 2, S. 543f; 2 T 552)

„Ein schreckliches Wehe gilt denen, die die Wahrheit predigen, aber nicht durch sie geheilt werden. Es gilt auch denen, die bereit sind, den Ungeheilten aufzunehmen und zu unterhalten, wenn er ihnen in Wort und Lehre dient.“ (ZG, Bd. 1, S.283; siehe auch SK 1, 79; 1 T 261f)

Wenn sich Vorstand und Ausschuss des SDV weigern die SDVD einzuberufen, sollte als letztes Mittel der Einbehalt von Zehnten und Gaben ganzer Gemeinden, Gruppen und Einzelnen angedroht und umgesetzt werden, bis die berechnete Forderung eingelöst und der Streit behoben wird. Und im Prinzip hat Jesus selbst geboten, dass erst Versöhnung und danach die Gabe gegeben werden soll, damit Segen darauf ruht: **„Darum, wenn du deine Gabe auf dem Altar opferst und dort dich erinnerst, daß dein Bruder etwas wider dich habe, so laß deine Gabe dort vor dem Altar und gehe zuvor hin und versöhne dich mit deinem Bruder, und dann komm und opfere deine Gabe.“** (Matth. 5:23f)

Man kann nur hoffen, dass diese letzte notwendige Maßnahme nicht erforderlich wird und der Streit noch mehr eskaliert.

c) Der GK-Exekutivausschuss in Washington wird von der BWV und anderen Delegierten, Gemeinden und Einzelnen angerufen

Das Gemeindehandbuch sieht bei Meinungsverschiedenheiten vor: *„Wenn innerhalb oder zwischen den einzelnen Organisationen und Institutionen Meinungsverschiedenheiten aufkommen, ist es daher der richtige Weg, sich an die nächsthöhere Instanz zu wenden bis hin zur Vollversammlung der General-konferenz oder zum Exekutivausschuss auf der Jahresversammlung. Zwischen den Sitzungsperioden bildet der Exekutivausschuss in allen Fragen, wo Meinungsverschiedenheiten bestehen, die letzte Instanz.“* (GH, Ausgabe 2006, S. 56)

Da sich der SDV und auch der Vorsteher der EUD schon in dieser Strukturreformfrage festgelegt und diese verteidigt haben, und damit eine starke Meinungsverschiedenheit zwischen der Organisation der BWV und des SDV sowie der EUD vorliegt, ist die nächsthöhere unbefangene Organisation der Exekutivausschuss in Washington.

An diesen muss sich deshalb gemäß dem Gemeindehandbuch die BWV wenden, um eine Klärung und SDVD zu erreichen.

Nach unserer Gemeinschaftsordnung gibt es vier Verwaltungsebenen oder Organisationsstufen die im obigen Zitat als „Organisationen“ bezeichnet werden (siehe GH 54), wobei die Vereinigung bereits als 2. Stufe eines „organisierten Zusammenschlusses“ und die Ortsgemeinde an erster Stelle als „organisierter Zusammenschluss der einzelnen Gläubigen“ aufgelistet werden. Da in diesem Strukturstreit bereits die Vereinigung, der Verband und die Division als Teil der GK involviert sind und Stellung bezogen haben, besitzt die einzelne Ortsgemeinde als Organisation das Recht, die nächsthöhere, neutrale Verwaltungs-ebene, also den GK-Exekutivausschuss anzurufen. Deshalb sollte auch jede örtliche Gemeinde einen Antrag an den GK-Ausschuss stellen, den Streit zu schlichten und darauf hinzuwirken, dass eine SDVD einberufen wird.

Unbeschadet dieser Ordnung sollten auch Gruppen und Einzelne den GK-Ausschuss anrufen, um auf das Problem aufmerksam zu machen und eine Lösung zu beantragen – dies verstärkt die Bemühung der Ortsgemeinden und auch der BWV.

2.5 Schlussbemerkungen

Eines ist klar, eine SDVD muss einberufen werden, und es liegt jetzt an dem Vorstand und SDV-Ausschuss, ob sie einsichtig sind, und selbst die SDVD einberufen, oder nachgeholfen werden muss, auf welche Weise auch immer.

Jedenfalls darf das oberste Organ des SDV nicht bis 2017 kaltgestellt werden, wie es sich Dr. L. Träder und seine Mitstreiter in der FiD wünschen mögen.

Die riesengroßen Probleme hat die FiD verursacht, indem sie die Strukturreform gegen den Willen und die Beschlüsse der SDVD in die Wege geleitet hat, genauso wie sie vor etlichen Jahren den treuen Gliedern der STA die ACK-Mitgliedschaft aufzwang. Das Maß ist voll, und so kann es nicht weitergehen.

Nicht geringe Schuld an diesem Desaster trägt sicherlich ihr Dirigent inkognito Dr. L. Träder, der bereits mit „Quo vadis“ und „Karmel-Memorandum“ viel Uneinigkeit und Streit in der Gemeinschaft verursacht hat. Unterschiedliche Meinungen darf man haben, aber mit unlauteren Mitteln kämpfen, und demokratische Ordnungen der STA zu missachten und zu übergehen, sind eines christlichen Predigers und Lehrers unwürdig!

Schade, dass der ehemalige SDV-Vorsteher diesem Dirigenten und auch dem NDV gegenüber in der FiD offenbar hörig gewesen zu sein scheint oder seine Fahne nach dem Wind der Übermacht ausgerichtet hat, so dass dieser Karren sehr tief im Schlamm festsetzt.

Die FiD und deren Satzung, die diese und andere Übel begünstigt und forciert haben, wollen wir im nächsten Punkt etwas näher betrachten. Der SDV muss sich unbedingt – so viel schon einleitend – von diesem Monster, das den SDV im Würgegriff hält, befreien, damit in Zukunft ein freier und un-

abhängiger SDV nicht mehr durch den vom STA-Glauben abgefallenen NDV fremdbestimmt und bis aufs Mark zerstört wird.

3. Das monströse Konstrukt FiD (ehemals GiD)

Lewis R. Walton schreibt in seinem bekannten Buch „Eisberg voraus“, auf S. 92:

Eine der überraschendsten Anschuldigungen, die Ellen White jemals machte, war die, daß „Spione“ am Werk seien, die versuchten, sogar die Grundlagen der Gemeindestruktur zu zerstören. Bewußt würden Pläne gelegt, um die wichtigen Institutionen beherrschen zu können. Sogar Vereinigungen würden durch diese Taktik in ihrem Bestehen bedroht, sagte sie. In der Vision wurde sie Zeuge geheimer Zusammenkünfte, in denen Männer planten, wie man am besten an die Macht kommen, die Sympathien der Leute erringen und so die Struktur der Gemeinde verändern könnte. Und sie beschreibt eine Verschwörung, in der Männer sich zusammentaten und gegenseitig unterstützten.“

3.1 Die aufschlussreiche Satzung und Geheimniskrämerei auf der Homepage der Freikirche in Deutschland (FiD)

Die unten zitierte Satzung der FiD aus dem Jahre 1982 (damals noch GiD) ist bereits sehr aussagekräftig, so dass sich jedes Gemeindeglied ein gutes Bild über diese Organisation und deren Machtansprüche machen kann. Wir wollen in dieser Ausarbeitung 4 Hauptaspekte herausgreifen und besprechen.

Mir ist auch aufgefallen, dass auf der Homepage der FiD weder über deren Entstehung, Satzung und Aufgaben etwas zu finden ist. Anscheinend hält man sich hier aus gutem Grund sehr bedeckt und verweist direkt auf den NDV und SDV, was etwas eigenartig anmutet – hat man etwas zu verbergen? Vielleicht möchte man an dieser Stelle auch keine Offenheit, weil die Machtbefugnisse der FiD manch einen aufgeweckten und interessierten STA ins Grübeln bringen könnte.

3.2 Die Machtansprüche der FiD und die Aushebelung der Verbandsausschüsse

a) Die Machtansprüche

Die Machtansprüche der FiD überlagern und hebeln die Vollmacht der Verbandsausschüsse aus, die allein durch die Abgeordneten der Gemeinden gewählt und legitimiert wurden.

Wir wollen wichtige Teile der FiD-Satzung für sich sprechen lassen:

„§ 4 AUFGABEN...

3. die Erarbeitung von Beschlußvorlagen der Arbeits- und Finanzrichtlinien für den Bereich der Gemeinschaft und sämtlicher Körperschaften (Verbände und Landeskörperschaften);

4. Die Vertretung allgemeiner Interessen der Gemeinschaft in der Öffentlichkeit und vor Behörden;

5. die Festlegung von Richtlinien für die wissenschaftlich-theologische und evangelistisch-praktische Ausbildung der Prediger und Verantwortungsträger sowie die Förderung christlicher Erziehungsgrundsätze durch das Advent-Bildungs- und Erziehungswerk e.V.

6. Die Ordnung der Rechtsverhältnisse und der wirtschaftlichen Versorgung der Prediger und der sonstigen Verantwortungsträger und Beschäftigten;

7. Die Aufsicht über die Vermögensverwaltung der ihr in Lehre und Organisation nachgeordneten Körperschaften und der in den Körperschaftsverbänden zusammengeschlossenen Landeskörperschaften sowie die allgemeine Regelung der Erhebung von Abgaben und deren Verteilung auf die angeschlossenen Organisationen;

8. die Ordnung aller mit der Außenmission zusammenhängenden Personal- und Verwaltungsfragen sowie die alleinige Verfügung über die für Missionszwecke bereitgestellten Mittel und deren Weiterleitung...

11. die Schaffung, Unterhaltung und Unterstützung von gemeinsamen Einrichtungen, Ausbildungsstätten, Gotteshäusern und Organisationen, die für die in der Gemeinschaft zusammengefaßten Körperschaften von Bedeutung sind, wie z.B. Schulen, Verlagsanstalten, Krankenhäuser, Altenheime, Schwesternschaften usw.“

Ergänzend zu § 4, Punkt 3 heißt es in „§ 8 Gemeinschaftsausschuss“:

„3. Der Gemeinschaftsausschuß verabschiedet insbesondere die gemäß § 4 von dem Vorstand erarbeiteten Arbeits- und Finanzrichtlinien für den Bereich der Gemeinschaft und sämtlicher Körperschaften (Verbände und Landeskörperschaften).“

Zusammengefasst werden die Vollmachten der GiD (heute FiD) in § 8 über den Gemeinschaftsausschuss, Punkt 2:

„2. Der Gemeinschaftsausschuß führt die allgemeine Aufsicht über die Arbeit im Bereich der Gemeinschaft, verwaltet das Gemeinschaftsvermögen, trägt die Verantwortung für die Verwendung der eingehenden Mittel und bestimmt die allgemeinen Richtlinien, nach denen die Gemeinschaft geführt werden soll.“

Hier haben wir eine Machtstruktur vorliegen, die die Vollmachten der Division, der Verbandsausschüsse und der Vereinigungen beschneidet, überlagert und aushebelt. Die FiD stellt sich wie eine kleine Generalkonferenz dar, die fast noch zentralistischer ist, als die GK selbst. Es ist sehr verwunderlich, dass solch ein Konstrukt überhaupt entstehen konnte, und dass die damit beauftragten (adventistischen?) Anwälte anscheinend keine Bedenken angemeldet haben. Wer die Organisationsstruktur der STA kennt und über etwas gesunden Menschenverstand verfügt, sieht doch auf dem ersten Blick die starke Machtanmaßung – und kein Verbandsvorsteher hat offenbar aufgemerkt und dies in Frage gestellt.

Man müsste eigentlich einen neutralen Juristen für Körperschaftsrecht beauftragen, die Überlagerungen und Kompetenzüberschreitungen der FiD, die nicht durch die Verbandsversammlung legitimiert sind, zu untersuchen, aufzulisten und die Bedenken darzulegen. Auch die BWV bemängelt zu Recht mehrfach dieses Machtkonstrukt, das in der Organisation der STA nicht vorgesehen und deshalb von der GK nicht legitimiert ist.

Durch diese Machtverlagerung wird Menschenmacht in einer Weise ausgeübt, die nicht nur dem Organisationsaufbau der STA fremd ist, sondern auch mit Gottes Ordnung kollidiert.

Die Organisationsstruktur der STA gliedert sich in 4 Stufen auf: Gemeinden, Vereinigungen, Verbände und der Generalkonferenz, vertreten durch die entsprechende Division. Die FiD ist als Organisation zwischen Verband und Division angesiedelt und deshalb nach der Gemeinschaftsordnung illegitim. Die Bibel warnt davor, dass jemand in ein fremdes Amt greift. Die FiD greift sowohl in ein fremdes Amt bezüglich der Division als auch des Verbandes (und hier sehr massiv). Durch Missachtung der Schrift und unserer Organisationsstruktur hat offensichtlich Machtgier das Zepter übernommen. Zu dieser Umverteilung der Macht vom Verband hin zur FiD tragen die folgenden Gesichtspunkte noch enorm dazu bei.

b) Die Durchsetzung der Machtansprüche und Aushebelung der Verbandsausschüsse durch die FiD

ba) Die Beratungsverpflichtung

Die Beratungsverpflichtung der FiD ist sehr weitgehend und nimmt sogar entscheidenden Einfluss auf die Wahl der Verantwortungsträger der Verbände:

„§ 5 BERATUNGSVERPFLICHTUNG

Die zusammengeschlossenen Körperschaften lassen sich, unbeschadet ihres Rechts nach den Grundsätzen ihrer Verfassungen, Verantwortungsträger zu wählen und einzusetzen, über die jeweils zur Wahl als Verantwortungsträger vorzuschlagenden Gemeinschaftsglieder von der Gemeinschaft beraten.

Die zusammengeschlossenen Körperschaften haben in allen das religiöse Leben sowie die Verwaltung und die Organisation betreffenden grundsätzlichen Fragen Rat und Entscheidung der Gemeinschaft einzuholen.“

Es geht kaum noch päpstlicher, als diese Ansprüche, sich in alles einzumischen. Auch werden hier schon Vorentscheidungen für Verantwortungsträger nach eigener Ausrichtung getroffen. Nicht der

Heilige Geist, sondern wenige Männer – wohl nur der Vorstand der FiD – können sich dann ebenso liberale Prediger im SDV wie im NDV aussuchen, sowie vorschlagen – und das Ergebnis sehen wir u.a. bei der Strukturreform, wo selbst die Leiter des SDV gegen die Entscheidung ihres eigenen obersten Organes handeln und abstimmen.

Im Grunde sind dies Wahlabsprachen im Vorfeld, die das Gemeindehandbuch klar verbietet:

„Gemeinde- oder Vereinigungsabordnungen dürfen keine Wahlabsprachen treffen. Delegierte einer großen Gemeinde oder Vereinigung dürfen keine Vorrangstellung beanspruchen, um Entscheidungen in ihrem Sinne zu beeinflussen. Jeder Delegierte sollte empfänglich sein für die Leitung durch den Heiligen Geist und seine Stimme auf Grund seiner persönlichen Überzeugung abgeben. Ein Verantwortungsträger einer Gemeinde oder Vereinigung, der versucht, die Stimmen einer Gruppe von Delegierten unter seinen Einfluss zu bringen, ist für eine leitende Aufgabe ungeeignet.“ (GH, ebd., S. 200)

Die von Königsmacht trunkenen Obersten in der FiD brauchen sich anscheinend an die vom Gemeindehandbuch beschriebenen Grundsätze nicht zu halten, was schon im Alten Testament von Gott beklagt wurde: **„Sie machen Könige, aber ohne mich; sie setzen Fürsten, und ich darf es nicht wissen...“** (Hosea 8:4)

bb) Gefasste Beschlüsse der FiD müssen in den Ausschüssen vertreten werden

In der Satzung § 8 unter Punkt 3 lesen wir: *„Die Vorstände der Verbände und die Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden der Landeskörperschaften werden diese gefaßten Beschlüsse gegenüber ihren Vorständen und Ausschüssen vertreten...“*

Dieser Beschluss zeigt die kontrollierende Menschenmacht über die einzelnen Ausschussmitglieder. Für den Vorsteher einer Vereinigung oder Verbandes, die ihrer Wählerschaft verantwortlich sind, besteht hier keine Freiheit, keine Ethik und auch kein Raum mehr für die Leitung durch den Heiligen Geist! Finden wir hier nicht genau das wieder, was Gott durch Ellen White verbietet: Hier werden Menschen unter menschliche Macht versklavt:

„Werden Organisationen und Anstalten nicht der Macht Gottes unterstellt, so werden sie unter Satans Anleitung dahin wirken, Menschen unter die Herrschaft von Menschen zu bringen. Betrug und Arglist werden den Anschein von Eifer für die Wahrheit und für den Fortschritt des Reiches Gottes wecken. Alles, was in unserer Handlungsweise nicht offen ist wie die Sonne, gehört zu den Methoden des Fürsten der Finsternis. Seine Methoden werden selbst unter Siebenten-Tags-Adventisten praktiziert, die sich zu fortschrittlicher Wahrheit bekennen. Wenn Männer den Warnungen widerstreben, die der Herr ihnen sendet, werden sie sogar zu Anstiftern böser Handlungen. Solche Männer maßen sich an, Gottes Vorrechte auszuüben - ja mehr noch, in ihrem Versuch, die Gemüter der Menschen zu beherrschen, erdreisten sie sich, etwas zu tun, was Gott selbst nicht tut. Sie führen eigene Methoden und Pläne ein und durch ihre falsche Auffassung von Gott schwächen sie den Glauben anderer an die Wahrheit. Ihre verkehrten Pläne wirken wie Sauerteig und beflecken und verderben unsere Anstalten und unsere Gemeinden.“ (ZP 316, vgl. ZP 426, 178)

Solch ein Joch, wie es die FiD praktiziert, muss vom SDV zerbrochen werden: **„Für Vereinigungsvorsteher und Männer in verantwortlichen Stellungen habe ich eine Botschaft: Zerreißt die Ketten und Bande, die ihr dem Volke Gottes auferlegt habt. Euch gilt das Wort: ‘Zerbrecht jedes Joch.’ Wenn ihr nicht aufhört, Menschen den Menschen untertänig zu machen, wenn ihr nicht von Herzen demütig werdet und wie kleine Kinder des Herrn Wege lernt, wird der Herr euch von seinem Werk entfernen. Wir sollen uns untereinander als Brüder, als Mitarbeiter behandeln, als Männer und Frauen, die gemeinsam danach trachten, Licht und Verständnis vom Herrn zu erlangen, und die um seine Ehre eifern. Gott erklärt: ‘Ich will durch mein Volk verherrlicht werden’; aber diese selbstherrliche Verwaltung von Männern hat zur Folge, daß Gott beiseite gesetzt und menschliche Erfindungen angenommen werden. Wenn ihr zuläßt, daß dies so weitergeht, wird euer Glaube bald erloschen sein.“** (ZP 415)

Auf diese Weise werden Vorentscheidungen von der FiD getroffen und durch solche Regelungen in den Verbandsausschüssen durchgesetzt, weil die FiD-Mitglieder dies vertreten müssen. Wir werden später noch sehen, dass dadurch der SDV sogar allein durch die einfache Stimmenmehrheit

des NDV in der FiD gezwungen werden kann, falsche Beschlüsse zu vertreten. – Ein unglaublicher Zustand!

Nur durch solch eine schon sittenwidrige Satzung mussten selbst die Gegner einer ACK-Gastmitgliedschaft den GiD-Beschluss in ihren Ausschüssen gegen ihre persönliche Überzeugung vertreten. Ebenso musste der Beschluss über die Zusammenlegung der Verbände von allen FiD-Mitgliedern in allen Ausschüssen vertreten und durchgesetzt werden – und das entgegen der Beschlusslage durch das oberste Gremium des SDV. Dass hier die BWV aussichert ist nicht nur verständlich, sondern notwendig.

Auch hier erkennen wir deutlich die Verschiebung der Macht und Aushebelung der Verbände. Die Verbände werden durch die Vorentscheidung in der FiD, in der der einflussreichste Teil der Verbandsausschüsse Mitglied ist, in eine bestimmte Richtung gedrängt. Dagegen konnte selbst die BWV mit ihrem Antrag nichts ausrichten, obwohl sie mehr als ein Drittel aller Mitglieder des SDV besitzt.

Durch die Verpflichtung, gefasste Beschlüsse der FiD vertreten zu müssen, werden die Verantwortungsträger letztlich zu Robotern und Marionetten der FiD degradiert, die alle Befehle bzw. Beschlüsse der FiD ausführen müssen. Und nun kommt noch das i-Tüpfelchen hinzu.

bc) Einfache Stimmenmehrheit in der FiD entscheidet

In § 8 und dort Punkt 5 heißt es: *„Bei Abstimmungen entscheidet einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag.“*

Die Brisanz dieser Bestimmung wird deutlich, wenn man weiß, dass der NDV über die Hälfte der Stimmen in der FiD besitzt (der NDV besitzt eine größere Mitgliederzahl und 4 Vereinigungen, der SDV nur 3). D. h., selbst wenn alle Mitglieder der FiD, die zum SDV gehören, gegen einen bestimmten Vorschlag stimmen, sich der geschlossene NDV durchsetzt. Hier wird die Fremdbestimmung des SDV durch den NDV besonders deutlich. Letztlich bestimmt also der NDV durch eine Stimmenmehrheit, was auch der SDV zu tun hat, und damit wird der SDV von der FiD überlagert, fremdbestimmt und fast ausgeschaltet.

Hinzu kommt, dass durch die Beratungsverpflichtung schon etliche Verantwortungsträger des SDV von der FiD ausgesucht wurden, die auf der gleichen liberalen Linie liegen. So kommen zu der natürlichen Mehrheit des NDV noch weitere, einflussreiche Stimmen des SDV hinzu, die eine große Übermacht über treue und frei denkende Mitglieder besitzen. Deshalb stimmten auch 85 Prozent der Mitglieder der FiD für eine Zusammenlegung, obwohl die SDVD entgegengesetzte Beschlüsse gefasst hatte.

Hieran sehen wir, dass die FiD völlig illegal die von den Abgeordneten gewählten und bevollmächtigten Vertreter für ihre Ziele vereinnahmt, und de facto keine Freiheit und Souveränität des SDV mehr gegeben ist. Dieser Umstand ist entgegen jeglicher gerechten Ordnung, und man fragt sich, wie es überhaupt zu solch einer übergeordneten Machtkonstruktion kommen konnte.

Das große Problem der Strukturreform macht es wieder erschreckend deutlich: Der SDV ist tatsächlich entmachtet worden und voll im Würgegriff der FiD. Der Austritt des SDV aus der FiD – und damit deren Auflösung - ist deshalb die einzige und notwendige Maßnahme, diesem unwürdigen und gemeindespaltenden Zustand ein Ende zu bereiten!

Kommen wir noch zum vierten Punkt, nämlich der Zusammensetzung der FiD-Mitglieder, was noch einmal die Aushebelung der Verbandsausschüsse verdeutlicht.

cd) Die Aushebelung der Verbandsausschüsse durch die Zusammensetzung des FiD-Ausschusses

Die in der FiD beschlossene Entscheidung ist so gewichtig, dass sie eine spätere Entscheidung des Verbandsausschusses schon vorweg nimmt, und damit z.B. die Beschlüsse des SDV-Verbandsausschusses vorprogrammiert. Dies wird schon aufgrund der Zusammensetzung des Ge-

meinschaftsausschusses der FiD deutlich, der die einflussreichsten Vertreter beider Verbände in sich vereinigt:

„§ 8 GEMEINSCHAFTSAUSSCHUß

1. Der Gemeinschaftsausschuß besteht aus dem Vorstand der Gemeinschaft, den Vorstandsgliedern der in § 1 genannten Körperschaften [damals WDV+SDV, heute NDV+SDV; ES], soweit sie nicht dem Vorstand ohnehin angehören, den Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden der in den Verbänden zusammen-geschlossenen Landeskörperschaften, den Leitern der der Gemeinschaft unmittelbar unterstellten Einrichtungen, dem Buchprüfer der Gemeinschaft und je 2 Mitgliedern der Verbandsausschüsse der in § 1 genannten Verbände. Diese Mitglieder dürfen nicht Geistliche oder Angestellte der vorstehend genannten Körperschaften, sonstigen Einrichtungen oder Institutionen der Gemeinschaften der Siebenten-Tags-Adventisten sein. Diese Mitglieder werden von dem jeweiligen Verbandsausschuß gewählt und in den Gemeinschaftsausschuß delegiert. Ihre Mitgliedschaft ist an die Mitgliedschaft in den Verbandsaus-schüssen gebunden.“

Danach besteht der FiD-Ausschuss aus den 6 Vorstandsgliedern der beiden Verbände, den 7 Vereinigungsvorstehern und ihren 7 Sekretären, einer Anzahl von Leitern verschiedener Einrichtungen und insgesamt 4 Verbandsauschussmitgliedern und einem Buchprüfer.

Die Zusammensetzung des SDV-Ausschusses in Bezug auf FiD und Angestelltenverhältnis (siehe Verfassung des SDV):

Nur stimmenberechtigte Mitglieder des SDV-Ausschusses werden hier einbezogen.

SDV-Vorsteher (auch FiD)

SDV-Sekretär (auch FiD)

SDV-Schatzmeister (auch FiD)

Vorsteher der Baden-Württembergischen Vereinigung (auch FiD)

Sekretär der Baden-Württembergischen Vereinigung (auch FiD)

Vorsteher der Bayrischen Vereinigung (auch FiD)

Sekretär der Bayrischen Vereinigung (auch FiD)

Vorsteher der Mittelrheinischen Vereinigung (auch FiD)

Sekretär der Mittelrheinischen Vereinigung (auch FiD)

Vier SDV-Abteilungsleiter (Angestellte des SDV)

Insgesamt 13 (BWV 5, BV 4, MV 4) Mitglieder, die nicht angestellt sein dürfen

Davon sind 2 Mitglieder in der FiD

Und 2 Vertreter der Jugendorganisation.

Von den 28 stimmberechtigten Mitgliedern des SDV-Ausschusses gemäß Verfassung, sind also insgesamt 11 auch Mitglied in der FiD, und 4 SDV-Abteilungsleiter Angestellte des SDV – in welcher Beziehung die beiden Jugendvertreter, ob angestellt oder nicht, zum SDV stehen, ist offen.

So sind schon die 11 FiD-Mitglieder, wovon 8 als Vorsteher und Sekretäre zu den einflussreichsten gehören, und die 4 angestellten und damit abhängigen Abteilungsleiter schon in der Überzahl mit 15 zu 13 Stimmen. Geht man davon aus, dass in der Regel zur Gemeinschaftsleitung konforme Ausschussglieder aus dem Kreis der Gemeinden gewählt werden, muss mindestens die Hälfte der 13 Laienglieder (also 7) auf die 15 addiert werden, so dass bei einem FiD-Beschluss, der ja vertreten werden muss, von vorneherein eine Stimmenübermacht von etwa 22 zu 6 Stimmen vorhanden ist.

Ein FiD-Beschluss vom SDV-Beschluss zu kippen, dürfte deshalb nahezu unmöglich sein.

In Verbindung damit, dass die beiden Verbandsausschüsse (damals WDV und SDV) die Gastmitgliedschaft in der Bundes-ACK noch absegnen sollte, wird von dem damaligen SDV-Vorsteher Harald Knott berichtet, dass er einem Bruder gegenüber sinngemäß erklärt hatte: „Die meisten Ver-

bandsausschussmitglieder sind sowieso in der GiD, von daher war der Beschluss der Verbandsausschüsse eigentlich gar nicht mehr nötig.“

Somit kann der SDV-Ausschuss nur noch Pro-Forma das nachvollziehen, was die FiD bereits beschlossen hat. Auf diese Weise wird der von den Delegierten bevollmächtigte SDV-Ausschuss zur Marionette degradiert, fremdbestimmt und total ausgehebelt!

3.3 Die Problematik „unterschiedlicher Theologien“ in der FiD zwischen NDV und SDV

Zunächst ist die Aussage „theologische Unterschiede“ sehr milde ausgedrückt, wenn nicht sogar irreführend formuliert, denn es geht hierbei doch um gravierende Differenzen, ja um Irrlehren!

Der Arbeitskreis „Strukturen“ der BWV listet in seiner Powerpoint-Präsentation (PST) in Anlehnung an die Umfrageergebnisse 2013, die im Auftrag des FiD-Ausschusses gemacht wurden, bei folgenden Themen, wo die Unterschiede bestehen, auf: „*Auslegung der Bibel (Hermeneutik), Gemeindeverständnis (Gemeinde der Übrigen, Prophetie, Rolle und Bedeutung von E. G. White, Rechtfertigungsverständnis, Lebensstil, Musik, Schöpfung, Mission und Auftrag.*“ (PST, S. 17)

Ganz richtig schlussfolgert dann der Arbeitskreis „Strukturen“, nachdem die falschen theologischen Ausprägungen beim Namen genannt wurden: „*Es gibt wesentliche theologische Unterschiede, die die Kernfragen unseres Glaubens betreffen. Die dringend notwendige theologische Einigung auf Augenhöhe ist offenbar nicht das Ziel. Mit einer neuen Struktur sollen neue theologische Tatsachen geschaffen werden.*“ (PST, S. 23)

Der FiD-Ausschuss folgerte aus der Meinungsumfrage: „Diskussionen über theologische Unterschiede bringen uns nicht weiter.“ Und: „Die ‚Einheit in der Struktur‘ soll die ‚Einheit in der Theologie‘ ermöglichen.“ (PST, S. 22)

Das sehen aber die Befragten ganz anders: 65 Prozent (28 % davon teilweise) sehen Unterschiede in „Kernfragen des Glauben“; 45 Prozent erkennen „gravierende Unterschiede“; 57 Prozent sehen eine Gefährdung der Einheit und 42 Prozent halten die Unterschiede für „unüberbrückbar“ (siehe PST, S. 16).

Vom inspirierten Wort her ist völlig klar, dass sich der SDV unmöglich mit dem NDV vereinen kann, und auch, dass der ständige negative Einfluss des übermächtigen NDV über die FiD durch einen klaren Schnitt beseitigt werden muss.

Die Bibel warnt uns mehrfach vor Gemeinschaft mit Irrlehrern (2. Joh. 9-11; Eph. 5:7.11; 2. Kor. 6:14ff)

Nach dem Gemeindehandbuch muss jeder Interessierte, der in die Gemeinschaft der STA aufgenommen werden möchte, gründlich in unseren Lehren unterrichtet werden und diese auch ausleben. Viele STA und leider auch in der FiD glauben nicht mehr an alles und müssten eigentlich – wenn sie ehrlich und aufrichtig sind – ihren Austritt erklären, oder ausgeschlossen werden.

Da die FiD aber Gespräche über diese theologischen Unterschiede ablehnt, erweckt dies den Eindruck, dass sie nicht nur ihre falsche Glaubensüberzeugung beibehalten wollen, sondern auch in heuchlerischer Weise den äußeren Schein wahren wollen, noch treu zur STA-Lehre zu stehen. Würden sie die Unterschiede klar benennen und dazu öffentlich stehen, wüsste jeder STA, was er von diesen Geschwistern zu halten hat, und es würde korrekterweise ein Ausschluss gemäß des Gemeindehandbuches erwogen werden müssen. So aber werden Gespräche einfach vermieden, um sich nicht offenbaren zu müssen – welch eine Heuchelei!

Aus diesen Gründen ist wegen der Irrlehren im NDV eine klare Abgrenzung und Scheidung von diesen negativen Einflüssen in der FiD unbedingt notwendig, denn wir dürfen uns nicht mit abgefallenen und verdorbenen STA vereinen.

Zwei Zitate dazu von Ellen White mögen genügen:

„Wir haben eine prüfende Botschaft zu verkündigen, und ich wurde unterwiesen, unserem Volk zu sagen: `Vereinigt euch, vereinigt euch.` Aber wir sollen uns nicht mit denen vereinen, die vom Glauben abirren und anhängen den verführerischen Geistern und Lehren böser Geister.“ (Manuskript 31, 1906).

„Ihr werdet ermahnt, kein Unreines anzurühren; denn durch eine solche Berührung werdet ihr selbst unrein. Es ist unmöglich, daß ihr rein bleibt, wenn ihr euch mit denen vereint, die verdorben sind. `Denn was hat die Gerechtigkeit zu schaffen mit der Ungerechtigkeit? Was hat das Licht für Gemeinschaft mit der Finsternis? Wie stimmt Christus mit Belial überein?` Gott und Christus und die himmlischen Heerscharen wünschen, daß der Mensch wisse: Wenn er sich mit den Verdorbenen vereint, wird er selbst verdorben.“ (RH, 2. Jan. 1900; BK 412f)

Und wenn nicht auch der SDV vollständig durchsäuert und verderbt werden will, muss er sich trennen.

Gemäß der Bibel steht am Anfang immer erst die Einigkeit im Glauben (ein Glaube, eine Taufe, Eph. 4:5; erst Predigt, dann Glaube und dann Taufe zur Gemeinschaft in den Leib Christi: Mark. 16:15f) und erst dann Gemeinschaft und Zusammenschluss. Der ökumenische, babylonische Weg ist genau umgekehrt: erst Einheit und dann die Wahrheit – wenn überhaupt. Als STA wollen wir aber Gott dienen und unser Leben nach Seinem Wort ausrichten und nicht dem Führer Babylons und seiner Verbündeten folgen.

Also ist völlig klar, dass zuerst eine gemeinsame Glaubensgrundlage vorhanden sein muss, und dann erst Gemeinschaft bestehen soll!

Wer mit einem Toten zusammengebunden wird, lebt nicht mehr lange. Eine Loslösung und Amputation vom NDV, der nicht mehr im Glauben der STA wandelt und sich der FiD bedient, ist zum Überleben notwendig.

3.4 Die Vereinnahmung des SDV durch Zusammenlegung mit dem NDV als Krönung und Ziel der FiD

Die FiD hat als Werkzeug ihr Ziel erreicht, wenn beide Verbände zusammengelegt sind und nun eine (fast) unumschränkte Herrschaft – besonders bei Abkoppelung vom Weltfeld oder der GK, was de facto schon durch die Rebellion in der Frauenordinationsfrage geschehen ist – der Liberalen gesichert zu sein scheint. Die maroden Finanzen des NDV (viele Geschwister im NDV geben wegen der großen Missstände schon keinen Zehnten mehr) und das Minuswachstum an Gliedern, weil Gottes Geist sich zurückgezogen hat, könnten durch die Fusion mit dem SDV eventuell ausgeglichen werden.

Mit deutlicher theologischer „Richtungskompetenz“ könnten dann vor allem die „aufmüpfigen“ Baden-Württemberger auf die „richtige Spur“ gebracht werden, indem eine entsprechende neue Leitung gewählt wird.

So ist dann der Abfall von der Weltordnung der STA und etlichen unbequemen Glaubenslehren gesichert. Deshalb muss auch mit Volldampf – und ehe die FiD womöglich entlarvt und ausgeschaltet wird – die Zusammenlegung forciert und auf Biegen und Brechen durchgeboxt werden. Allerdings würde dies den geistlichen Tod des SDV bedeuten - und klug ist, wer sich rechtzeitig abnabelt.

Es wäre dann fast so, wie in gruseligen Vampir Geschichten zum Ausdruck kommt, wo durch den Biss eines Vampirs auch der Gebissene sich zu einem Vampir verwandelt. – Dies möge Gott verhüten!

Der Würgegriff der FiD ist zweifellos stark, und aus einem doppelten Nelson kommt man nicht leicht heraus. – Der Biss dieses Monsters steht kurz bevor, aber noch gibt es Mittel und Wege – nicht zuletzt durch Weisheit und Führung von Gott – sich aus dieser tödlichen Umklammerung zu befreien.

Mögen doch alle Getreuen in Deutschland und besonders im SDV darum beten und alle Kräfte einsetzen, dass die Krönung der FiD durch Zusammenlegung der Verbände – und damit Satans Triumph – nicht zustande kommt, und eine große Erweckung und Reformation in Deutschland unter den STA stattfindet.

3.5 Der Ausblick von Ellen White, wenn wir die FiD weiter gewähren lassen

Beschreibt Ellen White hier nicht treffend unsere Situation?

„Der Feind der Seelen hat versucht, die Voraussetzung zu schaffen, daß eine große Reformation unter den Siebenten-Tags-Adventisten stattfinden sollte. Diese Reformation sollte darin bestehen, daß die Lehren, die als die Säulen unseres Glaubens angesehen werden, aufgegeben werden sollten. Im Zusammenhang damit sollte ein Prozeß der Reorganisation zustande kommen. Was wäre das Ergebnis, wenn diese Reformation stattfinden würde? Die Grundsätze der Wahrheit, die Gott in seiner Weisheit der letzten Gemeinde gegeben hat, würden aufgegeben. Unsere Religion würde geändert. Die fundamentalen Grundsätze, die unser Werk in den letzten 50 Jahren getragen haben, würden als Irrtum gewertet. Eine neue Organisation würde aufgebaut. Bücher ganz anderer Art würden geschrieben. Ein System intellektueller Philosophie würde sich breit machen... Der Sabbat würde natürlich leichtfertig behandelt... Alles würde beseitigt, was einer neuen Bewegung im Weg stünde.“ (Ausgewählte Botschaften, Band 1, S. 206)

Und Ellen White warnt vor der Zerstörung unseres Adventglaubens wie folgt: **„Was für ein Einfluß ist das nur, der Männer auf die Bühne unserer Geschichte treten läßt, um in hinterlistiger, harter Arbeit die Grundlage unseres Glaubens niederzureißen - die Grundlage, die am Anfang unseres Werkes unter Gebet und Studium des Wortes Gottes und durch unverkennbare Bekundungen gelegt worden ist? Auf diese Grundlage haben wir seit fünfzig Jahren gebaut. Wundert es euch, daß ich etwas zu sagen habe, wenn ich sehe, wie man damit beginnt, die Säulen unseres Glaubens zu entfernen? Ich muß der Weisung folgen: 'Du mußt Einhalt gebieten'... Es ist meine Pflicht, Gottes Volk eine Warnungsbotschaft zu überbringen, die mir der Herr gegeben hat. Dann mag der Herr das Seine tun. Ich muß die Angelegenheit jetzt in ihrer ganzen Tragweite darstellen; denn das Volk Gottes darf nicht geschädigt werden. Wir sind Gottes Volk, das seine Gebote hält. In den letzten fünfzig Jahren wurde jede Form von Irrlehren aufgebracht, die uns das klare Verständnis nehmen sollten. Besonders ging es dabei um Christi Dienst im himmlischen Heiligtum und um die göttliche Botschaft für die letzte Zeit, wie sie der Engel im vierzehnten Kapitel der Offenbarung verkündete. Botschaften jeder Art und Prägung haben den Siebenten-Tags-Adventisten zugelegt, um die Stelle der Wahrheit einzunehmen, die Punkt für Punkt, mit viel Gebet erforscht und durch die wunderwirkende Macht des Herrn bezeugt wurde. Aber die Wegweiser, die uns zu dem gemacht haben, was wir sind, müssen erhalten bleiben. Und sie bleiben auch erhalten, wie Gott durch sein Wort und durch seinen Geist angekündigt hat. Er fordert uns auf, in der Kraft unseres Glaubens an den fundamentalen Grundsätzen festzuhalten, die auf einer unbestrittenen Autorität basieren.“** (AB 1, 209)

Mögen sich doch die liberalen Kräfte in der FiD und alle, die unseren Adventglauben Stück für Stück abmontieren wollen, noch rechtzeitig durch diese Worte der Gottesbotin warnen lassen, ehe es zu spät ist.

4. Der SDV-Controller (Kontrolleur)

„Was die Welt am nötigsten braucht, das sind Männer, Männer, die sich nicht kaufen noch verkaufen lassen, Männer von innerster Wahrhaftigkeit und Aufrichtigkeit, Männer, die sich nicht fürchten, die Sünde bei ihrem rechten Namen zu nennen, Männer, deren Gewissen so genau zur Pflicht steht wie die Magnetnadel zum Pol, Männer, die für das Recht eintreten und ob auch der Himmel einstürzte.“ (Erziehung, S. 51)

Der Machtmissbrauch der FiD, des SDV-Vorstandes und selbst des SDV-Ausschusses, die entgegen der Beschlüsse der SDVD handelten und ihr eigenes, höchstes Organ auf die „Zuschauertribüne“ verbannt haben, machen deutlich, dass unbedingt Sicherungen eingebaut werden müssen, um derartige chaotische Zustände und Konstellationen zukünftig zu vermeiden. Hinzu kommen falsche Glaubenslehren und sittliche Verwilderungen über die FiD und von anderswo, denen man ebenfalls entschieden entgegentreten muss, denn ohne Heiligung wird niemand den Herrn sehen und das ewige Leben ererben können.

Die Satzung des SDV muss deshalb unbedingt überarbeitet werden, um Machtmissbrauch vorzubeugen und dem höchsten Organ, nämlich der Verbandsversammlung, die vor allem aus den Abgeordneten aller Gemeinden besteht, das volle Gewicht wieder zu geben, und dieses nicht nur als „Stimmvieh“, dass nur alle 5 Jahre die Vertreter wählen darf, verkommen zu lassen. Dazu gehört auch, dass einfache Wege satzungsmäßig festgelegt werden, relativ einfach die SDVD einberufen zu können. Eine Minderheiten-klausel von 10 Prozent der Delegierten sollte für eine außerordentliche Einberufung in der Verfassung festgelegt werden, und auch der geordnete und unangefochtene Weg, dass die Minderheit ohne Beeinträchtigung durch die Administration dafür in den Gemeinden werben dürfen. Im Moment ist die Latte für die Einberufung einer außerordentlichen SDVD viel zu hoch für eine notwendige Einberufung durch die Basis.

Über die Verhinderung von Machtmissbrauch hinaus ist zu überlegen, was man für den Erhalt der reinen Lehre tun und wie Heiligung gefördert werden kann. Wenn man eine Einrichtung schaffen könnte, die diese drei wichtigen Aspekte im Auge hat und ein hohes christliches Niveau fördert, könnte viel gewonnen und der Abfall vom Glauben eingedämmt werden.

Deshalb sollte die SDVD überlegen, für diese drei Aufgabenbereiche (Einhalten von Beschlüssen und Ordnung, Bewahrung der reinen Lehre, und Bemühung um einen hohen Stand der Heiligung) einen SDV-Controller (evtl. mit Sekretär) einzustellen, der direkt der SDVD unterstellt und ihr allein verantwortlich ist. Er sollte wie der SDV-Vorsteher die Vollmacht besitzen, Ausschüsse (des Verbandes und der Vereinigungen) einberufen zu dürfen (ohne Stimmrecht), sowie auch eine außerordentliche SDVD, wenn ihm dies als notwendig erscheinen sollte. Die so einberufene SDVD sollte dann von ihm, den Vorsteher oder einen von der SDVD zu wählenden Versammlungsleiter geleitet werden, je nachdem, was zur Einberufung der SDVD geführt hat.

Der SDV-Controller sollte peinlich genau darauf achten, dass alle gefassten Beschlüsse der SDVD und die Gemeinschaftsordnungen eingehalten werden. Ebenso sollte er mit dafür Sorge tragen, dass die richtige Lehre der STA wieder verstärkt verbreitet wird, und Abweichungen davon angemahnt und behoben werden.

Darüber hinaus könnte er – wenn dazu Zeit übrig bleibt – z. B. das Werk der Buchevangelisation neu entfachen und fördern. Außerdem sollte er monatlich, oder zumindest vierteljährlich allen Delegierten der Verbandsversammlung einen Arbeitsbericht zusenden, damit die SDVD gut über die Vorgänge im Verband informiert ist. Auf diese Weise würde der ständige Kontakt zu den Delegierten bestehen, die auch ihrerseits dem SDV-Controller Mitteilungen zukommen lassen können.

So könnte durch Verfassungsänderung und einem SDV-Controller die SDVD wieder ihre eigentliche Vollmacht und Autorität ausüben, und sie kann jederzeit ohne große Probleme in das Geschick des SDV eingreifen. Notfalls kann dann die SDVD Vorstands- und Ausschussglieder ihrer Ämter entheben und neue, treue Verantwortungsträger einsetzen.

Im Moment hat es jedenfalls den Anschein, als dürften die SDV-Delegierten alle 5 Jahre nur einmal wählen, und müssen dann je nach Lust und Laune der gewählten Verantwortungsträger vielleicht 5 Jahre schweigen – das darf nicht sein!

Der SDV-Controller könnte sehr viel Gutes bewirken und großen Schaden von vorneherein abwenden. Statt für Friedensau enorme Zuwendungen zu vergeuden, wo Irrlehrer herangezüchtet wer-

den, die kontraproduktiv arbeiten, könnte man mit dem Bruchteil dieses Geldes einen Kontrolleur mit Sekretär nach den Finanzrichtlinien als Prediger bezahlen. Einen Versuch wäre es allemal wert, über deren Fortsetzung man nach 3 oder 5 Jahren nachdenken kann.

Der SDV-Controller kann eventuell auch noch eine letzte Anlaufstelle sein, wenn der Schlichtungsausschuss keine zufriedenstellende Lösung gefunden hat.

Auf jeden Fall würde man dadurch solchen schweren Entgleisungen, wie sie jetzt zu dieser großen Krise geführt haben, wirksam begegnen.

Ein Appell an den Vorstand und Ausschuss des SDV zum Schluss

Der SDV muss auf jeden Fall aus dem Würgegriff der FiD befreit werden und eigenständig stehen.

Die ganze Konstruktion und Machtkonstellation der FiD hat dieses Dilemma erst ermöglicht, und manches FiD-Mitglied verführt – vielleicht auch mit inneren Gewissensbissen – der Mehrheit im FiD-Ausschuss zu folgen, und die falsche Entscheidung für die Zusammenlegung der Verbände mitzutragen.

Kein Mensch ist ohne Fehler, auch kein Vorsteher und Sekretär des SDV. Deshalb bitten wir Euch, seht Eure gemachten Fehler ein, und zeigt Euren guten Willen, indem Ihr selbst dem obersten Organ des SDV die letzte Entscheidung übergebt, und diesen einberuft. Vielleicht findet man dann in der SDVD ohne den Druck durch die FiD zu einer guten Lösung, zu der auch die BWV von ganzem Herzen Ja sagen kann, und es dann eine echte „Süddeutsche Union“ gibt, ohne FiD und in einem wahrhaft brüderlichen Miteinander. Und dann sollte der Wetteifer nur noch darin bestehen – wie in der Urgemeinde – kostbare Seelen für den Herrn zu gewinnen und seinem Charakter immer ähnlicher zu werden.

Die Entscheidungsstunde ist da – Ihr dürft und müsst nun wählen! Hoffentlich zur Ehre Gottes, denn wir Menschen sind nur Staub und Asche.

Erich Schultze